

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7115

Staatssekretär

Vorsitzenden des Bildungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Herr Martin Habersaat, MdL

Landeshaus

24105 Kiel

Kiel, 08. September 2026

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, *Liebe Martin,*

zu der Frage in der Sitzung des Bildungsausschusses vom 2. Juli 2026, „inwieweit Ausfälle durch die Sozialstaffel bei den Schulen in freier Trägerschaft kompensiert würden“, nehme ich wie folgt Stellung:

Das Land beteiligt sich an den Ausfällen, die durch die Sozialstaffel oder die Geschwisterermäßigung entstehen, indem es bei der Bestimmung der zuwendungsfähigen Ausgaben einen fiktiven Elternbeitrag von 60 Euro zugelassen hat (Ziffer 4.1 der Richtlinie zur Betriebskostenförderung). Diese Regelung gilt auch für die Schulträger von Schulen in freier Trägerschaft, die ein rechtsanspruchserfüllendes Ganztags- und Betreuungsangebot vorhalten.

Im Einzelnen:

*Entsprechend den mit dem KLV getroffenen Vereinbarungen hängt die Betriebskostenförderung für rechtsanspruchserfüllende schulische Ganztagsplätze, die von anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern belegt sind, davon ab, dass der Schulträger eine Geschwisterermäßigung und eine soziale Ermäßigung vorsehen. **Dies gilt sowohl für öffentliche Schulen als auch für genehmigte Ersatzschulen mit rechtsanspruchserfüllendem Ganztags- und Betreuungsangebot.***

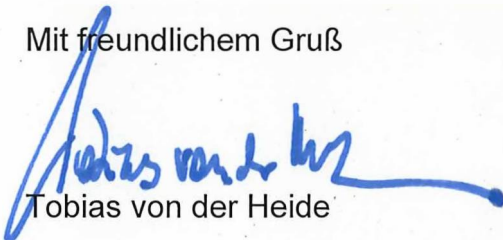
Das MBWFK und die KLV haben sich darauf verständigt, dass Elternbeiträge (festgelegt wurde ein Höchstbetrag von 135 Euro pro angemeldetem anspruchsberechtigtem Kind und Monat) bei der Betriebskostenförderung berücksichtigt wird. Zur Vermeidung von

Kostenrisiken für die Schulträger, die u.a. durch Ausfälle von Elternbeiträgen durch Geschwisterermäßigung und Sozialstaffel entstehen können, hat das Land einen fiktiven Anrechnungsbetrag zugelassen, der bei 60 Euro pro Kind und Monat liegt, und zwar unabhängig vom Buchungsumfang.

Angerechnet werden also nur die tatsächlich eingenommenen Elternbeiträge, mindestens jedoch der fiktive Elternbeitrag von 60 € pro angemeldetem anspruchsberechtigten Kind und Monat. Mit dieser Regelung federt das Land in erheblichem Maße das Kostenrisiko der Schulträger durch Ausfälle bei den Elternbeiträgen ab und beteiligt sich signifikant an den Ausfällen bei den Elternbeiträgen. Dies gilt wie gesagt auch für die Schulträger von Schulen in freier Trägerschaft.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass nicht nur der Mindestanrechnungsbetrag von 60 € pro Kind unabhängig vom tatsächlichen Buchungsumfang gilt. Dies trifft auch auf die Betriebskostenpauschale von 700 € pro Jahr und Kind (Kinder mit festgestelltem Förderbedarf 1.100 € bzw. 1.400 €) zu, die unabhängig von der tatsächlich von den Eltern gebuchten Betreuungszeit durch das Land gewährt wird.

Mit freundlichem Gruß



Tobias von der Heide